

Gemäß § 97 a Nr. 3, 4 und 5 sowie den §§ 102 Abs. 4 , 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2021 zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

**Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile**

Hiermit genehmige ich

1. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Zwingenberg für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**1.158.000,00 €**

(in Worten: „Eine Million einhundertachtundfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 97 a Nr. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 103 Abs. 2 HGO;

2. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**629.200 €**

(in Worten: „Sechshundertneunundzwanzigtausendzweihundert Euro“)

gemäß § 97 a Nr. 3 HGO und § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**1.500.000 €**

(in Worten: „ Eine Million fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 97 a Nr. 5 HGO und § 105 Abs. 2 HGO.

Der Landrat des Kreises Bergstraße

Im Auftrag

Behrendt

Abteilungsleitung

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 29. März 2021 bis 8. April 2021 im Rathaus, Untergasse 16, im Bürgerbüro während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Alternativ dazu kann der Haushalt auf der Homepage der Stadt Zwingenberg eingesehen werden.

Zwingenberg, den 26. März 2021

Der Magistrat der

Stadt Zwingenberg

gez. Dr. Habich

Bürgermeister